

An Decreten und Regierungsvorlagen: das Berggesetz, steht heute auf der Tagesordnung; das Decret wegen der Entbindungsanstalt, steht ebenfalls auf der heutigen Tagesordnung; ein Gesetz wegen Aufhebung der Zinsbeschränkung, steht auch heute auf der Tagesordnung; der Rechenschaftsbericht, wird nächstens auf eine Tagesordnung gesetzt werden; ein Decret über die Medicinalreform oder Organisation als Anhang zum Budget, liegt noch zur Berathung vor in der Zweiten Kammer; das Gesetz über die Militärleistungen, §. 6, wo eine Uebereinstimmung der Kammern noch nicht stattfindet; über das Einnahmehudget ist ferner noch das Vereinigungsverfahren zu halten, ebenso über den Abschnitt des Budgets „allgemeine Staatsbedürfnisse“ steht noch das Vereinigungsverfahren bevor. Ferner sind noch Berichte zu erwarten über den Reservefond und das Finanzgesetz; sodann zwei geheime Decrete; ferner ein Decret über das Immobilien-Brandversicherungswesen, hierüber liegt der Bericht der Zweiten Kammer vor; sodann ein Decret über juristische Personen, der Bericht liegt bereits vor; die Berathung über die Differenzpunkte im Jagdgesetze, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Differenzpunkte in den Deputationen ausgeglichen sind, sie werden aber zuerst in der Zweiten Kammer zum Vortrag gelangen; ferner ein Decret über den Landhausbau, wo zuerst ein Bericht in der Zweiten Kammer anzufertigen ist, und endlich die Wahl der Zwischendeputationen. An Anträgen und Petitionen liegen hauptsächlich noch vor: ein Antrag des Abg. Mehnert auf Abkürzung der Landtage. Die Deputation erklärt, den jenseitig erstatteten Bericht adoptiren zu wollen; ferner ein Antrag auf Revision der Preßgesetzgebung; ein Antrag auf Herstellung der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848; ein Antrag über Ausübung der juristischen Praxis und Advocatur; ein Antrag über gewisse Modificationen und Bestimmungen bei der Landescultur-Kontenbank, darüber liegt auch bereits ein Bericht vor; ein Antrag auf ein Gesetz über Herstellung politischer Ehrenrechte; ein Antrag des Abg. Fahnauer über die Abkürzung der sechsjährigen Dienstzeit; ein Antrag des Abg. Günther über Revision der Grundsteuer. Das sind die hauptsächlichsten Anträge und Petitionen, die ich habe herausfinden können aus den Berichten und sonst. Die Beschwerden, die bei der vierten Deputation liegen und noch zum Vortrage gelangen können, habe ich noch nicht extrahiren können. Ich kann sie jetzt noch nicht übersehen. — Es würde hierauf zu unserer Tagesordnung überzugehen sein.

Kammerherr von Meßsch: Was die Vorlagen der vierten Deputation betrifft, so sind selbige sämmtlich insoweit erledigt, als in der soeben abgehaltenen Deputations-sitzung die darauf erforderlichen Beschlüsse gefaßt und Bericht darüber erstattet werden kann. Die Deputation muß es allerdings dem geehrten Directorium an-

heimgeben, ob es noch möglich sein wird, sie auf eine Tagesordnung zu bringen.

Präsident von Friesen: Was noch möglich ist und die Zeit erlaubt, wird jedenfalls noch in Berathung genommen werden; aber ich wiederhole nochmals, daß die Regierungsvorlagen jedesmal den Vorzug haben werden. — Es wird wegen Anwesenheit der Herren Regierungskommissare nothwendig sein, eine kleine Veränderung in der Tagesordnung eintreten zu lassen und mit dem Berichte der außerordentlichen Deputation über das allerhöchste Decret vom 23. Juli d. J., die Zurückziehung des Entwurfes eines allgemeinen Berggesetzes betreffend, zu beginnen.

Referent Bürgermeister Claus: Das allerhöchste Decret vom 23. Juli 1864, die Zurückziehung des Entwurfes eines allgemeinen Berggesetzes betreffend, lautet so:

Die durch Decret vom 22. d. M. erfolgte einstweilige Zurückziehung des Entwurfes eines allgemeinen Berggesetzes bringt es mit sich, daß auch diejenigen Bestimmungen dieses Entwurfes, von welchen sich eine vortheilhafte Einwirkung auf die fernere Entwicklung der Bergwerksindustrie erwarten läßt, vorläufig noch ausgesetzt bleiben müssen.

Soweit sich nun in einigen Beziehungen, insbesondere hinsichtlich der ferneren Beschränkung der Aufsichtsführung der Bergbehörden auf das unbedingt Nothwendige, ein Uebergang zu den desfalligen künftigen Einrichtungen und eine weitere Vereinfachung der Geschäfte treffen läßt, wird zwar die Staatsregierung in Gemäßheit der auf ständischen Antrag bereits im Landtagsabschiede vom 10. August 1858 (unter II 3, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 151) gegebenen Zusage im Wege der Verordnung das Geeignete verfügen.

In einigen Beziehungen wird sie aber hieran durch entgegenstehende präcise Vorschriften des Gesetzes vom 22. Mai 1851, den Regalbergbau betreffend, behindert, und es erscheint daher wünschenswerth, daß insoweit zu einigen Abweichungen von den betreffenden Vorschriften jenes Gesetzes im Sinne des zurückgezogenen Gesetzesentwurfes die ständische Genehmigung ertheilt und zu diesem Zwecke

der Staatsregierung von der Ständeversammlung die Ermächtigung dazu:

1. daß (zu §. 80 des Gesetzes vom 22. Mai 1851) von der Einreichung von Betriebsplänen in geeigneten Fällen Dispensation ertheilt,
2. daß (zu §. 93 ebendasselbst) die Verpflichtung der Grubenofficianten etc. bei den Bergämtern von dem freien Willen der Bergwerksbesitzer abhängig gemacht, und
3. daß (zu §. 103 ebendasselbst) von der persönlichen Vorstellung der anzunehmenden Bergarbeiter bei den Bergämtern, von der Anzeige der Entlassung der Bergarbeiter und (zu §. 105 ebendasselbst) von der Verbindlichkeit der Bergwerksbesitzer zur vorzugsweisen Annahme feieriger Bergarbeiter abgesehen werden könne,

ertheilt werde.